

Hinweis

Um eine Erstausrüstung handelt es sich nur, wenn ein Bedarf erstmals entsteht. Ersatzbeschaffung für Bedarfe, die bereits einmal vorhanden waren, stellen keine Erstausrüstung dar.

Für Schwangerschaft und Geburt werden als Erstausrüstung an Bekleidung für Schwangere einschließlich Klinikbedarf eine pauschale Bekleidungshilfe von 150,00 € geleistet. Die Auszahlung erfolgt ab der 13. Schwangerschaftswoche.

Als Erstausrüstung für Kleinstkinder im ersten Lebensjahr wird eine pauschale Bekleidungshilfe in Höhe von insgesamt 310,00 € geleistet.

Für die Grundausrüstung des Kinderzimmers (z.B. Kinderbett, Kinderwagen, Hochstuhl) bei Geburt können noch zusätzlich Zahlungen geleistet werden.

Nach § 24 Abs. 3 Satz 5 SGB II können die Bedarfe auch als Sachleistung (Gutschein oder über das Möbellager in Neustadt an Weinstraße) erbracht werden.

Die Leistungen sind zweckgebunden. Das Jobcenter kann den Nachweis verlangen, dass die bewilligten Leistungen entsprechend verwendet werden.

Datum

Unterschrift

Ggf. Unterschrift des gesetzlichen Vertreters